

Zum Leser.

Bey Beschluß dieser History (deren Druck sich nun bis ins Jahr 1632. verzogen) kan Ich vngemelt nicht lassen daß, nachdem vom Jahr 1614. am End des Augusti diese Statt durch Königl. Manst. von Hispanien Belt Obersten Marchionem Spinulam in Nahmen Keyf. May. (wie Lib. 2. vnder dem Jahr 1614. zu ersehen) ingenommen / vnd bis daher durch Königs Guarnison besetzt gewesen / jetzt und am 19. Junij obg. 1632. Jahrs darab widerumb liberirt vñ befreyet / vnd die Schlüssel der Statt in Händen E. E. Rahts restituirt senen. Als eben vnser benachbarte Statt Mastricht durch die Staten von Halland fast hart belägert ware. Gott der Allmächtig gebe vort hin seinen Segen / daß wir in guter Ruhe / Frieden vnd Freyheit ihme Gott dem Herrn dienen mögen / Amen. Dañ wahr ist / was hierab ad Atticum geschrieben hat Cicero: Libero lecto nihil iucundius, oder auch wie jener Poet sagt: Non bene Libertas pro fuluo venditur auro. Das ist: Freyheit kan mit keinem Gelt bezahlt werden.

F I N I S.



Regt